

## EEG-NOVELLE

# DER EISIGE WIND DES WETTBEWERBS

Die Energiewende gewinnt an Kontur: Liegt der Anteil der erneuerbaren Energien in Deutschland heute bei 33 Prozent, soll er bis zum Jahr 2025 auf 45 Prozent steigen. Hierbei setzt die Bundesregierung zunehmend auf Instrumente des Wettbewerbs. Mit der EEG-Novelle steigen für Energieunternehmen die Planungsunsicherheiten.

**D**as Anfang Juli vom Bundestag verabschiedete Erneuerbare-Energien-Gesetz 2017 (EEG 2017) läutet eine neue Phase ein: Von 2017 an soll der Ökostrom nicht länger nach staatlich festgelegten Preisen vergütet werden, sondern über Ausschreibungen am Markt. Damit zieht das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie nach eigener Aussage die Reißleine, damit die Energiewende für den Bürger nicht noch teurer werde als bisher. Ausschreibungen, so die Argumentation des Ministeriums, sicherten kosteneffizient

den kontinuierlichen, kontrollierten Ausbau. Die erneuerbaren Energien seien erwachsen und fit genug, sich dem Wettbewerb zu stellen.

Diese Botschaft findet bei den Akteuren der Energiebranche wenig Begeisterung. Die Förderhöhe über Ausschreibungen zu ermitteln, sei ein Griff zum falschen Instrument, meldet sich zum Beispiel der Bundesverband Windenergie e. V. für seine Mitglieder zu Wort. Die Planungsunsicherheit werde in Folge des EEG 2017 weiter zunehmen, sind sich Dr. Heike



Stintzing, Leiterin Recht der Süwag Energie AG in Frankfurt, und Till Karsten LL.M., Rechtsanwalt bei der Entega AG in Darmstadt, einig. Beide Unternehmen sind regionale Energieversorger, die sich zu einem bedeutenden Teil auch im Bereich „grüner Energien“ engagieren. So ist beispielsweise die Süwag an dem Windpark Heidenrod im Taunus beteiligt. Der größte Windpark Südhessens produziert mit zwölf Windrädern rund 88 Millionen kWh umweltfreundlichen Strom im Jahr. Ein weiterer Windpark, der unter Beteiligung der Süwag errichtet wurde und betrieben wird, befindet sich in Mengerskirchen im Landkreis Limburg-Weilburg. An beiden Parks sind beziehungsweise werden sogenannte Bürgergenossenschaften beteiligt.

### EEG 2017 sieht Übergangsfristen vor

Auch die Entega AG, die bis August 2015 als HEAG Südhesische Energie AG (HSE) firmierte, hat den Bereich der erneuerbaren Energien in den vergangenen Jahren erheblich ausgebaut: So ist der Regionalversorger beispielsweise am Windpark Global Tech I in der Nordsee beteiligt. An Land betreibt er – teilweise gemeinsam mit anderen Stadtwerken – elf Windparks, drei Solarparks, 129 Fotovoltaik-Anlagen auf Dächern, ein Geothermie-Projekt und zwei Biogasanlagen. Einige der Anlagen befinden sich derzeit noch in Planung, wie der Windpark Stillfüssel in Wald-Michelbach in Südhessen. Obwohl die Windräder erst in Betrieb gehen können, wenn das neue EEG schon in Kraft ist, wird Entega vermutlich noch die bislang staatlich festgelegte Einspeisevergütung für den hier erzeugten Strom erhalten. Das EEG 2017 sieht Übergangsfristen vor, beispielsweise für Windenergieanlagen, die (neben weiteren Bedingungen) vor dem 1. Januar 2017 ihre immissionsschutzrechtliche Genehmigung erhalten haben. „Für eine Reihe anderer Projekte, die sich bislang noch in der Ideenphase befinden und für die derzeit Windgutachten erstellt werden, wird dann das Ausschreibungsverfahren verpflichtend sein“, sagt Rechtsanwalt Karsten.

### Angebotskalkulation birgt erhebliche Risiken

Künftig erhält derjenige den Zuschlag für sein Projekt, der als Vergütung am wenigsten für die Kilowattstunde Strom verlangt. Die Kalkulation des Angebots ist für die Ausschreibungsteilnehmer jedoch mit erheblichen Risiken verbunden. Denn bis sie sich überhaupt an der Ausschreibung beteiligen können, müssen sie eine Reihe an Vorleistungen erbringen. Für eine Windenergieanlage ist beispielsweise die Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz erforderlich, die nicht einfach zu erhalten ist: Immer öfter müssen Projektierer umfangreiche umweltschutzrechtliche Untersuchungen, Auseinandersetzungen mit Umweltverbänden und Bürgerinitiativen, manchmal sogar Klageverfahren bewältigen. „Diese Genehmigungsverfahren laufen inzwischen in der Regel deutlich länger

als ein Jahr, zum Teil sogar bis zu drei Jahren“, erklärt Dr. Jan Thiele, Partner der Kanzlei Dombert Rechtsanwälte in Potsdam und auf Windenergierecht spezialisiert.

Bis dahin summieren sich die Kosten für die Genehmigung. Ob der Bewerber sie jedoch jemals wieder mit dem Bau der Anlage einspielen kann, ist künftig alles andere als sicher. „Bislang gab es eine gewisse Planungssicherheit, sodass es auch kleinere Marktteilnehmer, zum Beispiel Stadtwerke, wagen konnten, sich an solchen Projekten zu beteiligen. Damit ist es jetzt vorbei“, kritisiert Entega-Syndikus Karsten. Zwar sieht das EEG 2017 vor, dass kleinere Fotovoltaik- und Windenergieprojekte mit einer installierten Leistung bis 750 kW pro Anlage nicht ausgeschrieben werden müssen, und „Bürgerenergiegesellschaften“ gewisse Erleichterungen bei der Teilnahme an Ausschreibungen erfahren, um, so das Bundeswirtschaftsministerium, „die Akteursvielfalt zu erhalten“. Experten wie Stintzing, Karsten und Thiele bleiben jedoch skeptisch.

Immerhin kann ein unterlegener Bewerber bei der nächsten Ausschreibung erneut sein Glück versuchen. 2017 schreibt die

### ECKPUNKTE DER EEG-NOVELLIERUNG 2017

- Das Ausschreibungsverfahren ist ab 2017 auch für Windenergie-Anlagen an Land und auf See sowie für Anlagen für Fotovoltaik und Biomasse verpflichtend, wenn die Kapazität einer Anlage mehr als 750 kW beträgt. Bei Biomasse wurde die Grenze bei 150 kW gezogen.
- Ausgenommen von der Ausschreibungspflicht sind Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Wasserkraft, Deponiegas, Klärgas, Grubengas oder Geothermie und vor allem kleinere Anlagen. Für „Bürgerenergiegesellschaften“ sollen erleichterte Teilnahmebedingungen bei den Ausschreibungsverfahren gelten.
- Der Ausbau der erneuerbaren Energien wird mit dem Netzausbau verknüpft: In Gebieten mit Netzengpässen können bei Ausschreibungen Zuschläge für neue Anlagen nur bis 58 Prozent des durchschnittlichen Zubaus in den Jahren 2013 bis 2015 erteilt werden. Es werden für Windenergie an Land und auf See sowie für Fotovoltaik und Biomasse sogenannte Ausbaukorridore definiert, die den Zubau jährlich auf eine bestimmte Menge Strom begrenzen.
- Das EEG 2017 tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Quelle: Bundesministerium für Wirtschaft und Energie



Dr. Heike Stintzing,  
Leiterin Recht,  
Süwag Energie AG



Till Karsten LL.M.,  
Rechtsanwalt,  
Entega AG



Dr. Jan Thiele,  
Partner,  
Dombert Rechtsanwälte

Bundesnetzagentur beispielsweise in drei Runden für Windenergieanlagen an Land ein Gesamtvolumen von 2.800 Megawatt aus (zwei Runden mit 1.000 MW und eine Runde mit 800 MW). Allein im vergangenen Jahr betrug der Zubau bei Windkraftanlagen jedoch noch deutlich mehr als 4.000 MW. „Mit dem EEG 2017 wird der Markt für Windenergie deutlich gedrosselt“, erklärt Rechtsanwalt Thiele. Für die Teilnehmer sei es darüber hinaus nicht so einfach, Vergabeentscheidungen rechtlich anzugreifen. „Vergleichbarer Rechtsschutz wie bei anderen öffentlichen Auftragsvergaben ist für Teilnehmer des Ausschreibungsverfahrens nicht vorgesehen“, sagt Thiele. Die Reformen des EEG sorgen über das Ausschreibungsverfahren und die Umstellung auf marktnähere Preise hinaus für weitere Unsicherheiten bei den Betroffenen: Bislang erhalten Betreiber bestehender Windkraftanlagen eine höhere

Anfangsförderung und einen niedrigeren Folgefördersatz, abhängig von Vergleichsstandorten anderer Windkraftanlagen (Referenzertragsmodell). Nach dem EEG 2017 soll die höhere Anfangsförderung spätestens nach zehn Jahren überprüft und mit dem tatsächlichen Ertrag an dem Standort verglichen werden. „EEG-Förderung, die in dem Zeitraum zu viel oder zu wenig gezahlt wurde, muss dann erstattet werden. Solche Rückforderungsansprüche können ein großes Risiko darstellen, wenn beispielsweise Windgutachten nicht zutreffend kalkuliert wurden“, erklärt Süwag-Justiziarin Stintzing.

Auswirkungen wird auch die geänderte Haftung bei der Erhebung der EEG-Umlage in den „Bilanzkreisen“ haben. Auf Energiemengenkonten, den Bilanzkreisen, muss die nachgefragte und bereitgestellte Energie ausgeglichen sein – die Verantwortung dafür liegt beim „Bilanzkreisverantwortlichen“, also dem Energielieferunternehmen, das den Bilanzkreis führt, dem der Letztverbraucher zugeordnet ist. Nach dem EEG 2017 muss der Bilanzkreisverantwortliche nunmehr gesamtschuldnerisch zusammen mit dem eigentlichen Schuldner der EEG-Umlage, dem Energielieferunternehmen, mit dem der Letztverbraucher den Stromliefervertrag geschlossen hat, für die EEG-Umlage haften – unabhängig davon, ob der Bilanzkreisverantwortliche identisch mit dem Energielieferanten ist oder nicht. „Wir müssen uns nun Gedanken machen, wie wir diese Risiken auffangen“, erklärt Stintzing.

Anke Stachow

## FOLGEN FÜR DEN MITTELSTAND

- Nach Berechnungen der Klimaschutzorganisation Agora Energiewende wird allein 2017 die EEG-Umlage um etwa 12 bis 15 Prozent auf 7,1 bis 7,3 Cent je Kilowattstunde steigen.
- Der Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. (BDI) begrüßt, dass das EEG 2017 eine weitere Entlastungsgrenze für Unternehmen des energieintensiven Mittelstands vorsieht.
- Ob Eigenstrom, den Unternehmen in bestehenden Kraftwerken selbst erzeugen, von der EEG-Umlage weiterhin weitgehend befreit bleiben darf, ist umstritten. Nach Angaben des BDI wird derzeit mit der EU-Kommission um eine Lösung gerungen.



- **Mit der Novellierung** des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) 2017 ändert sich die Förderung erneuerbarer Energien: Die Höhe der Vergütung soll über Ausschreibungen bestimmt werden.
- **Die Planungsrisiken steigen.**
- **Künftig müssen Unternehmen** Vorleistungen erbringen, bevor sie sich an einer Ausschreibung beteiligen können. Ob sie den Zuschlag erhalten, bleibt ungewiss.
- **Die erweiterte Haftung** des Bilanzkreisverantwortlichen für die EEG-Umlage, die Überprüfung der höheren Anfangsförderung von Windenergieanlagen nach dem Referenzertragsmodell und andere neue Regelungen im EEG 2017 erhöhen die Risiken.